

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

INFORMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 281. Sitzung vom 27.02.2019 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 14.09.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2017, S. 767) beschlossen, der in der 149. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.03.2019 befürwortet und in der 289. Sitzung des Präsidiums am 13.06.2019 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019, S. 948).

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium vermittelten Kenntnisse über grundlegende Gebiete der Informatik und deren Denkweisen erworben hat.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Informatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 Informatik als Kernfach

- ¹Das Studium „Informatik“ erfordert im Kernfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP), gegliedert in Pflicht- und Wahlpflichtbereich. ²Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von zusätzlichen 12 LP eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren.
- ¹Im Pflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 54 LP studienbegleitend zu erbringen. ²Falls Mathematik als zweites Kernfach gewählt ist oder falls das Modul MATH-301 im anderen Kernfach absolviert wird, ist MATH-301 im Pflichtbereich Informatik zu streichen und im Wahlpflichtbereich ein zusätzliches Informatik-Modul von 9 LP zu wählen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1.	–
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	2.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	3.-5.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	2.-4.	INF-INF-E-AD

INF-INF-ALG-6-P	Prinzipien des Algorithmenentwurfs	4	6	2.-6.	INF-INF-E-AD
INF-INF-BS1	Informatik-Seminar 1	2	3	2.-6.	*
MATH-301	Mathematik für Anwender I (s. Satz 2!)	6	9	1.-3.	–
<i>Summe Pflichtbereich</i>		36	54		

* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen sowie in den jeweils konkret angebotenen Veranstaltungen detailliert.

- (3) ¹Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 9 LP aus dem Informatik-Wahlpflichtangebot zu erbringen. ²Falls gemäß Absatz 2 Satz 2 das Modul MATH-301 durch ein Informatik-Modul zu ersetzen ist, sind zwei unterschiedliche Module zu je 9 LP zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich					
INF-INF-ALG-KO	Kombinatorische Optimierung	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-ALG-CG	Computergrafik	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-SK-DBS	Datenbanksysteme	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-SK-SWE	Software Engineering	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-KI-KI	Künstliche Intelligenz	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-KI-RO	Robotik	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-SYS-BS	Betriebssysteme	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
INF-INF-SYS-RN	Rechnernetze	6	9	≥ 2	INF-INF-E-AD
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		6	9		

- (4) ¹Wird im Kernfach Informatik die Bachelorarbeit angefertigt, ist deren Präsentation im Abschlussseminar für Bachelor verpflichtender Bestandteil des Studiums sofern nicht das Profil KCL-2FB gewählt wurde; die 3 LP des Abschlussseminars zählen im verpflichtenden Fall als Leistungen für den Profildbereich. ²Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Pflichtmodule INF-INF-E-AD, INF-INF-E-SW, INF-INF-E-TEC, INF-INF-E-TH und MATH-301 erbringt.

Identifizier		SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
Bachelorarbeit					
INF-INF-BSCTHESIS	Anfertigen der Bachelorarbeit		12	5.-6.	alle Pflichtmodule
INF-INF-BAS	Abschlussseminar für Bachelor	2	3	5.-6.	Bachelorarbeit Informatik

§ 5 Informatik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Informatik“ erfordert im Nebenfach den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP), gegliedert in Pflicht- und Wahlpflichtbereich. ²Eine Bachelorarbeit kann im Nebenfach Informatik nicht angefertigt werden.
- (2) ¹Im Pflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 33 LP studienbegleitend zu erbringen. ²Falls Mathematik als Hauptfach gewählt ist oder falls das Modul MATH-301 im anderen Fach absolviert wird, ist MATH-301 im Pflichtbereich zu streichen und sind im Wahlpflichtbereich beide Module INF-INF-E-TEC und INF-INF-E-TH zu wählen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1.	–
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	2.	INF-INF-E-AD
INF-INF-ALG-6-P	Prinzipien des Algorithmenentwurfs	4	6	2.-6.	INF-INF-E-AD
MATH-301	Mathematik für Anwender I (s. Satz 2!)	6	9	1.-3.	–
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	33		

- (3) Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von 9 LP zu erbringen.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empf. Sem.	Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich					
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	3.-5.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	2.-6.	INF-INF-E-AD
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		6	9		

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen bietet der Fachbereich Mathematik/Informatik regelmäßig die Schritte des Modells „4 Schritte +“ an (Schritt 1–3: je 2 LP, Schritt 4: 4 LP). ²Weiterhin können Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen aus dem allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich erbracht werden; und schließlich können Module aus dem Modulhandbuch Informatik erbracht werden, die ausdrücklich für den Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Fach Informatik angeboten werden.
- (2) ¹Die Nachweise zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen werden nicht benotet bzw. gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 7 Fachliche Vertiefung

- (1) ¹Wird ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang in der Informatik angestrebt, sollen 14 LP fachliche Vertiefung zum Kernfach Informatik nachgewiesen werden. ²Dafür können weitere Veranstaltungen und Module aus dem Angebot der Informatik (v.a. die Semipflichtmodule des Bachelorstudiengangs Informatik) unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen frei gewählt werden.
- (2) Studierende sollen sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Masterstudiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum/Studienprojekt

- (1) Im Fach Informatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika oder eines Studienprojektes gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

- (2) ¹Ein außerschulisch-fachbezogenes Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Diese Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können ein solches Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb ihres Studiums absolvieren.
- (3) ¹Die Anerkennung eines außerschulisch-fachbezogenen Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Im Praktikum sollen Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Informationstechnologien in Wirtschaft oder Verwaltung kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in der IT-Branche erhalten. ²Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ³Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (4) ¹Die Dauer eines Studienprojekts ist variabel und kann bei einem Arbeitsaufwand von bis zu 420 Stunden (Präsenzzeit und Selbststudium) mit bis zu 14 LP bewertet werden. ²Bei einer anderen Dauer des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik über die Anrechnung der Leistungspunkte. ³Ein Studienprojekt kann frühestens nach dem vierten Fachsemester absolviert werden.
- (5) ¹Die Anerkennung eines Studienprojekts setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Es muss vertieftes Fachwissen aus der Informatik angewandt werden und es muss die Fähigkeit, ein Teilproblem aus diesem Gebiet unter Anleitung sachkundig zu bearbeiten, beinhalten, woraus der Erwerb grundlegender Forschungskompetenz auf diesem Teilgebiet resultiert. ²Ein Studienprojekt soll in der Regel unter Betreuung einer der Arbeitsgruppen des Faches Informatik durchgeführt werden. ³Über die Anerkennung von Studienprojekten unter externer Betreuung entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik auf Antrag.
- (6) ¹Studierende sollen vor Aufnahme des Praktikums/Studienprojekts dem Prüfungsausschuss Informatik das geplante Praktikum/Studienprojekt darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum/Studienprojekt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 5 erfüllt.
- (7) Das Praktikum/Studienprojekt wird nicht benotet.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) ¹Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2019 im Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, gilt weiterhin der Fachspezifische Teil Informatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 15.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 968). ²Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in den neuen Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang wechseln.
- (3) ¹Der bisherige der Fachspezifische Teil Informatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang in der Fassung vom 15.08.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2014 vom 14.08.2014, S. 968) tritt zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2023 automatisch dem zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen Fachspezifischen Teil Informatik zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang.